

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 30 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 8 Vendemiäre IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 24. Sept.

Der Vollziehungsrath — nach angehörtem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Versorgung des Bürger Justus Füg, ehemals Benedictiner zu Einsiedeln;

Erwägend, daß der Bürger Füg einer der wenigen Mönche seines Klosters ist, die nicht auswanderten, sondern sich den bestehenden Gesetzen unterwarfen;

Erwägend, daß ein wegen seiner Liebe zur gesetlichen Freyheit Verfolgter besondere Ansprüche auf Unterstützung habe;

beschließt:

1. Der Bürger Justus Füg, ist zu Beuron bey Mößkirch an der Donau, soll eingeladen werden, nach Helvetien zurückzukommen. Falls er sich dazu entschließt, sind ihm 160 Fr. Reisegeld bewilligt.
2. Der Minister der Wissenschaften wird ihn den Verwaltungskammern zur baldigen Beförderung auf eine Pfründe empfehlen.
3. Dem Bürger Justus Füg soll es frey stehen, bis er irgendwo angestellt wird, in einem helvetischen Kloster, das er sich auswählen kann, seinen Aufenthalt zu nehmen, oder mit einer kleinen Pension monatlich von 42 Fr. (welches das Doppelte ist, was andere pensionirte Mönche erhalten) sich selbst zu verpflegen.
4. Die Verwaltungskammer des Cantons Waldstätten ist in diesem Fall gehalten, dem B. Füg aus dem Ertrage der Klostergüter von Einsiedeln monatlich jene Pension zu entrichten.
5. Der Minister der Wissenschaften und Künste ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 24. Sept.

Der Vollziehungsrath — nach angehörtem Bericht seines Ministers der Künste und Wissenschaften über das Begehren des Bürger Beda Gallus, gewesenen Subprior des aufgehobenen Klosters St. Gallen, daß in Rücksicht seiner, der Deportationsbeschluß vom 22. December 1798 aufgehoben, und ihm in Helvetien eine angemessene Versorgung verschafft werde —

beschließt:

1. Dem Bürger Beda Gallus kann sein Begehren nicht bewilligt werden.
2. Dem Minister der Künste und Wissenschaften ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 23. Sept.

Präsident: Escher.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission wird in Berathung genommen:

Die Municipalität von Baulion Distrikt Orbe und die von Rosinières Distrikt Ober-Romont, begehren beyde, daß die Vormünder und Vögte von den Municipalitäten und nicht von den Distriktsgewichten beediget werden möchten. — Das Gesetz v. 15. Horn. 99 über die Municipalitäten anvertraut denselben die Ernennung der Vormünder, unterwirft jedoch dieselbe der Bestätigung der Distriktsgewichte; allein es sagt nirgends, von wem die Beedigung der Vormünder vorgenommen werden soll. Die zwey bittstellenden Municipalitäten nun begehren, daß dieses Stillschweigen des Gesetzes erläutert und die Beedigung der Vormünder und Vögte den Municipalitäten überlassen werde. Sie gründen sich darauf, daß wenn die

Beeidigung vor den Distriktsgerichten geschehen soll, die oft mehrere Stunden von der Municipalität, die den Vormünder ernennt, entfernt sind, grosse Kosten für die Pupillen und beträchtlicher Zeitverlust für die Vormünder daraus entsteht.

Die Commission, indem sie in die Beweggründe der bittstellenden Municipalitäten eintritt, glaubt, daß an den Orten, wo es üblich ist die Vormünder und Vögte zu beeidigen, diese Beeidigung von der Municipalität geschehen könne, der die Ernennung derselben zusieht, und daß überhaupt wo es üblich ist, irgend ein besonderes Versprechen von dem Vormünder zu fordern, daß er seine Pflichten erfüllen wolle, dieses Versprechen vor den Municipalitäten geschehen könne, nachdem die Ernennung des Vormüunders vor dem Distriktsgericht bestätigt worden ist.

Dem zufolge trägt die Commission auf folgenden Gesetzesvorschlag an:

Der gesetzgebende Rath — auf die Bittschriften der Municipalitäten von Baulion und von Rossinières im Canton Lemane und nach angehörtem Bericht seiner Civilgesetzg. Commission — In Erwägung, daß was die Vormünder betrifft, und was die Erleichterung der Wittwen und Waisen, mit einem Wort der Pupillen bezweckt, die ganz besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgeber verdient; — In Erwägung, daß die Beeidigung der Vormünder und Vögte durch die Distriktsgerichte, Zeitverlust und Kosten nach sich zieht, welche erspart werden können, wenn man diese Berrichtungen den Municipalitäten anvertraut; — In Erwägung endlich, daß da das Gesetz v. 15. Hornung 1799 den Municipalitäten die Ernennung der Vögte und Vormünder überträgt, es natürlich ist, daß die Beeidigung oder das Gelübbe des Vogts oder Vormüunders, seine Pflichten zu erfüllen, unter welchen Formen es geschehen mag, vor der gleichen Behörde statt haben soll — beschließt:

1. Die Beeidigung der Vormünder oder Vögte soll an denjenigen Orten, wo es üblich ist, dieselbe zu fordern, oder das Gelübbe unter irgend einer andern Form abzunehmen, welches sie nach örtlichem Gebrauch bey Uebernahme einer Vormundschaft auf sich nehmen müssen, in Gegenwart der Municipalität und in die Hände ihres Präsidenten geschehen, nachdem das Distriktsgericht die Ernennung des Vogts oder Vormüunders bestätigt hat.

2. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich be-

kannt gemacht und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Der Rath beschließt die Verweisung dieses Gutachtens der Civilgesetzgebungs-Commission, an die Municipalitätscommission.

Das Gutachten der Polizeicommission über Einstellung der Art. 10 — 17 des Gesetzes v. 13. Febr. 99, welche den gezwungenen Einkauf in den Mittheil der Gemeinds- und Armengüter betreffen, (S. dasselbe S. 551) wird in Berathung und hernach angenommen.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission über die Competenz der niedern Gerichte und Form der Appellation, wird in Berathung genommen.

Die 3 ersten Artikel werden mit einigen Abänderungen angenommen.

Folgendes Befinden der Vollziehung über den Gesetzesvorschlag die Weidrechte betreffend, wird verlesen und der Finanzcommission überwiesen:

Bürger Gesetzgeber!

Die in der Ausführung des Gesetzes vom 4. Apr. 1800 angetroffenen Schwierigkeiten haben Euch bewogen, durch den Gesetzesvorschlag vom 4. Herbstmonat die Loskäuflichkeit der Weidrechte so zu bestimmen, daß die von Seite der Besitzer dagegen entstehenden Einwendungen, wenn sie nicht vergleichsweise beseitigt werden können, jedesmal der vollziehenden Gewalt vorgetragen werden sollen, und diese je nach den Umständen befugt sey, den Loskaufpreis in liegenden Gütern festzusetzen, daß hingegen eine gänzliche Ausnahme von der Loskaufung nur allein durch die gesetzgebende Gewalt, jedoch auf den nothwendigen Vorschlag der Vollziehung bewilligt werden könne.

Obgleich es, Bürger Gesetzgeber! nur in Eurem Absicht gelegen hat, das Gesetz vom 4. April auf eine die verschiedenen Interessen des Ackerbaues und der Viehzucht so viel möglich vereinigende Weise zu modificiren, so wird dasselbe durch diese Abänderung dennoch so gut wie aufgehoben. In denjenigen Fällen, wo die Weidrechtbesitzer sich freiwillig zur Loskaufung verstehen, bedarf es keines Zwanggesetzes; sobald wie sie aber ihren Vortheil in derselben nicht erkennen, wird ein jeder die Ausnahme des 4ten oder gar des 5ten Artikels von Eurem Gesetzesvorschlage ansprechen zu können glauben, und dann sieht sich der Vollziehungsrath berufen, über jeden einzelnen Fall zu entscheiden, hiemit eine wirklich richterliche Funktion und zwar bey einer Art von Streitfrage, die sich nur an Ort und Stelle gründlich untersuchen läßt,

auszuüben. Ueber dieß möchte der ste Artikel nur selten oder niemals seine Anwendung finden, indem sich das ganze Gesetz allein auf das wirklich angebaute Land beschränkt und es schwerlich denkbar ist, daß der gemeinschaftliche Weidgang je die zweckmäßigste Benutzungsart eines zum Anbaue fähigen Bodens seyn könne.

Der Vollziehungsrath hat sich bereits in einer frühern Botschaft über die unverkennbaren Vortheile geäußert, die von der Aufhebung des Weidganges im Allgemeinen erwartet werden dürfen. Hier muß alle Verbesserung der Landeskultur ihren Anfang nehmen, und es läßt sich ohne Uebertreibung behaupten, daß durch die vollständige Benutzung dieser Hülfquelle, durch die Urbarmachung so großer Strecken jetzt ungebaut liegenden Landes, die Erzeugung der nothwendigsten Landesbedürfnisse auf dem helvetischen Boden, mit dem Verbrauche seiner Einwohner wenn nicht ganz, doch nahe zu ins Gleichgewicht gebracht und hierdurch unser Vaterland einer in unsern Tagen so drückend gewordenen Abhängigkeit vom Auslande größtentheils entrisfen werden könnte. Allein verjährte Vorurtheile und Gewohnheiten sträuben sich noch weit mehr, als die wirkliche Aufopferung eines mit dem allgemeinen Nutzen etwa in Collision kommenden Privatinteresses, gegen die Ausführung so heilsamer Maßregeln. Indessen war es dieser von jeher bestandenen Hindernisse ungeachtet, der ehedorigen bernerschen Regierung dennoch gelungen, den Weidgang in einem beträchtlichen Theile des damaligen Cantons zum auffallenden und nun auch überall erkannten Vortheile des Landes abzuschaffen, obgleich nur die Hälfte der Loskaufungssumme den bisherigen Nutznießern der Weidrechte unmittelbar zu gut kam, und die übrige Hälfte, so gar auch zuweilen das Ganze, in die Armeencassen der Gemeinden gelegt ward. Diese und andere glückliche Erfahrungen, welche die oben angeführten Gründe bewähren, lassen den Volk. Rath wünschen, daß die wechthätigen Absichten des Gesetzes vom 4. April nicht etwa durch zu weit getriebene Beschränkungen möchten vereitelt, noch die Rechte der Grundeigenthümer neben denen der Weidgangbesitzer auffer Acht gelassen werden.

Unstreitig sind auch die erstern gegen die letztern überwiegend. Wenn gleich der Besitzer des Weidrechtes als wahrer Miteigenthümer des weidpflichtigen Bodens angesehen werden kann, so ist er es doch immer nur dem geringsten Theile nach. Die Dienstbarkeit ist keine von den Lasten, die ihrer Natur nach unab-

löslich seyn müssen, wie dieß mit Straßen, Wasserleitungen u. a. der Fall ist. Hingegen beschränkt sie den Grundeigenthümer in der ganzen Benutzungsart seines Bodens, und dehnt theils hiedurch, theils durch den vom Weidgange zurückgelassenen Schaden, ihre Wirkung weit über den Zeitraum hinaus, während dem derselbe sollte ausgeübt werden. Der Grundeigenthümer ist also berechtigt, gegen einen verhältnißmäßigen Ersatz die Befreyung von einer Beschwerde zu verlangen, wodurch ihm ein ungleich größerer Ertrag seines Landes, als auf welchen der Besitz des Weidganges Ansprüche giebt, entzogen wird. Dieses Recht wird auch noch durch den neuen Gesetzesvorschlag anerkannt, indem dieser nur die Ausnahme bestimmen soll, und ohne eine solche allgemeine Anerkennung auch nicht ein einziger Weidgangbesitzer zur Abtretung seiner Ansprüche gezwungen werden könnte.

Indessen habt Ihr, Bürger Gesetzgeber, wie es die Gerechtigkeit erforderte, auch diese letztern mit in die Waagschale gelegt. Ihr habt den Fall vorausgesetzt, wo durch Aufhebung des Weidganges, dem Besitzer ein nothwendiges und durch keine Loskaufungssumme zu ersetzendes Unterhaltungsmittel für seinen Viehstand entrisfen würde, und dannzumal den Loskaufspreis in liegenden Gütern angewiesen oder selbst eine völlige Ausnahme vom Gesetze gemacht wissen wollen. Allein wenn die er Fall auch zuweilen eintreffen mag, so darf man sich doch durch die hin und wieder gethanen Aeußerungen, als wenn vorzüglich die ärmere Classe hierunter leide, nicht irre machen lassen. Gerade diese Classe war es, die im verstorbenen Jahre die Vertheilung der Gemeindgüter zum Anbaue so dringend verlangte, weil die Benutzung derselben vermittelst des Weidganges, nur den vermögenden Viehbesitzern zu gut komme, und der Arme, wenn ihm sein Antheil nicht zur Anpflanzung überlassen werde, vom wirklichen Genusse völlig ausgeschlossen bleibe. Da dieß im Allgemeinen die richtigere Darstellung der Sache ist, so wird auch für den unvermögenderen Theil der Besitzer von Weidrechten besser gesorgt seyn, wenn ihnen statt der letztern eine gewisse Strecke Landes von dem Grundeigenthümer, so oft wie es die Umstände gestatten, zum ungetheilten Besitze überlassen wird.

Die erste Frage die bey einem Loskaufungsfalle entschieden werden muß, wird demnach folgende seyn: Ob die Ausdehnung und Beschaffenheit des weidpflichtigen Bodens, so wie die Art des Grundbesizes erlaube, den Loskaufspreis durch gänzliche Abtretung

eines Theils desselben oder sonst in liegenden Gütern zu entrichten, da dann eine solche Entschädigungsart den Weidrechtbesitzern nicht verweigert werden kann. Die Entscheidung dieser Frage scheint den durch das Gesetz bestimmten Schätzern, die ohnehin zu dieser Verrichtung mit den erforderlichen Lokalkenntnissen versehen seyn müssen, und für deren Unpartheylichkeit ihre Ernennung durchs Gericht und die Verwerfung von Seite der Partheyen bürgen soll, am schicklichsten übertragen werden zu können. Wenn diese durch ihren schiedsrichterlichen Ausspruch die Entschädigung in Grundstücken für möglich und ausführbar erklären, so werden sie zugleich die zu überlassende Strecke Landes bestimmen, widrigenfalls aber den Loskaufungspreis in Geld festsetzen.

Es mag jedoch dieses auf die eine oder andere Weise geschehen, so scheint die im Gesetze vorgeschriebene Berechnungsart des Loskaufpreises den Weidrechtbesitzern in etwas nachtheilig zu seyn, und auch wegen der Schwierigkeit, den mittlern Jahresertrag des Weidganges ausfindig zu machen, einer nicht geringen Willkürlichkeit Raum zu lassen. Statt diesen Ertrag zu kapitalisiren, dürfte es vielleicht angemessener seyn, den Werth des Grundstückes zum Maßstabe der Loskaufung anzunehmen und demnach den Preis derselben im Verhältnisse der Zeit, während welcher der Weidgang ausgeübt wird, zu bestimmen. Wenn dann durch eine allgemeine Vorschrift ausgemacht ist, für welchen Theil des Grundwerthes das Weidrecht angeschlagen werden soll, so bleibt den Schätzern nichts weiter übrig, als den erstern anzugeben; oder im Fall der Loskaufung durch Ueberlassung von Land geschieht, bey ungleicher Beschaffenheit des Bodens die nöthige Ausgleichung zu treffen. Ueberhaupt aber kann als Grundatz angenommen werden, daß der Gutbesitzer, auch wenn der Loskaufungspreis den Ertrag des Weidrechtes um ein beträchtliches übersteigen sollte, immer noch dabey zu gewinnen hat; zum Beweise, daß durch die Ausübung des Weidganges ein Werth verlohren geht, welchen herzustellen, die hauptsächlichste Absicht des Gesetzes seyn muß.

Neben diesen Abänderungen im Gesetz vom 4. Apr. schlägt Euch Bürger Gesetzgeber, der Volkz. Rath nachfolgende Zusätze und Modifikationen, deren dasselbe nach den bisherigen Erfahrungen zu bedürfen scheint, vor.

Da auch denn noch, wenn die Loskaufungsbedingte für den Weidrechtbesitzer vortheilhafter wie bisher be-

bestimmt seyn werden, der Fall eintreten kann, daß derselbe die Loskaufung nicht gestatten will, diese aber nichts destoweniger ihren Fortgang haben muß, so fragt es sich: wer denn, zumal an dessen Stelle die Verwerfung von drey Schätzern vorzunehmen habe, oder wie dieselben auf die festgesetzte Anzahl zurückgebracht werden sollen? Das angemessenste dürfte wohl seyn, sie durch den Distriktsstatthalter verwerffen, oder vielmehr die drey eigentlichen Schätzer aus den nach der Verwerfung von Seite der andern Parthey noch übrig bleibenden sechs, durch ihn ernennen zu lassen.

Das Gesetz schreibt eine zweite und sogar dritte Schätzung vor, wenn die eine oder andere Parthey die ersten nicht annehmen will. Um den Gang dieser Verhandlungen nicht unnöthig zu verlängern, noch allzu kostbar zu machen, scheint im Nichtannehmungsfall der ersten Schätzung eine zweite hinreichend zu seyn.

Es bestimmt nichts über die bey der Schätzung ergehenden Unkosten; damit keine willkürlichen Forderungen Statt finden können, sollten die Tagelder der Schätzer festgesetzt, und zugleich ausdrücklich gesagt werden, daß die Gebühren von jeder Parthey zur Hälfte entrichtet werden sollen.

Wenn die Schätzer von der Vorschrift des Gesetzes abweichen, so entsteht die Frage, von wem sie zu recht gewiesen, und in ihren Verhandlungen geleitet werden sollen? Ob von dem Distriktsgerichte und zwar ohne erst die Klage der einen oder der andern Parthey zu erwarten? und wie in diesem Falle die Einleitung eines wirklichen Rechts Handels, dergleichen über die bloße Loskaufung nicht soll entstehen können, zu verhindern sey?

Wenn der Loskaufungspreis durch Ueberlassung eines Theils des weidpflichtigen Bodens entrichtet und dieser ferner zum Weidgange benutzt wird, so ist zu bestimmen, auf wessen Unkosten die Einzäunung vor sich gehen soll? ohne Zweifel auf dessen, der sein Gut vor den Beschädigungen des Weidtriebes bewahren will.

(Die Forts. folgt.)

D r u c k f e h l e r .

St. 127, S. 556, Sp. 1, Zeile 16, statt 402,346 lies 403,346. — S. 557, Sp. 1, Zeile 11 von unten, statt Unvollständigkeitsmangel lies Vollständigkeitsmangel. — Sp. 2, Zeile 12 von unten statt 11. Dec. lies 31. Dec.